



Per Fax an 0221 - 77 11 418
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Mein Zeichen:
240131.StA.IBS

Ihr Zeichen:
58 Zs 8/24

Düsseldorf, den 12.04.2024

Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre Entscheidung in obiger Angelegenheit vom 05.04.2024 erhebe ich

Beschwerde im Rahmen der fachlichen Dienstaufsicht

und beantrage,

die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Es fehlt bereits an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den in der Strafanzeige vom 31.01.2024 und der Fachaufsichtsbeschwerde vom 05.03.2024 vorgebrachten, den Anfangsverdacht einer Strafbarkeit wegen Störung der Totenruhe (§ 168 Abs. 2 StGB) sowie wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§§ 189, 194 Abs. 2 S. 2 StGB) begründenden Umständen. Bereits der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Aachen vom 20.02.2024 enthält nicht mehr als pauschale, z. T. offensichtlich abwegige Ausführungen, wonach Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit nicht bestünden. Der Beschwerdebescheid vom 05.04.2024 bleibt dahinter noch zurück.

Aus den in der Strafanzeige vom 31.01.2024 und der Fachaufsichtsbeschwerde vom 05.03.2024 genannten Umständen sind die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Um zeitnahe Bestätigung des Eingangs der Beschwerde und um Erteilung eines schriftlichen Bescheides über das Resultat der Prüfung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz